

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 289

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916. S. 1417. — Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom ^{10. Juni} ~~23. Dezember~~ 1916. S. 1420. — Bekanntmachung über Schuhwaren. S. 1426. — Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren. S. 1427.

(Nr. 5633) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). Vom 23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.
2. Der § 1 erhält folgende Fassung:
Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.
Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.
3. Im § 5 Zeile 9 werden die Worte: „und drei weitere Vertreter“ ersetzt durch: „und fünf weitere Vertreter“.

4. Im § 7 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

5. Im § 8 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

6. Es wird folgender § 9a eingefügt:

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

7. Der Abs. 1 des § 11 erhält folgende Fassung:

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausfertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Überlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im Satz 1 zulassen.

8. Im § 11 wird als Abs. 2 eingeschaltet:

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausfertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

9. Es wird folgender § 11a eingefügt:

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

10. Der Abs. 2 des § 12 erhält folgende Fassung:
Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.
11. Im § 18 treten an die Stelle der Worte
„Vorschriften der §§ 7 bis 13“
die Worte
„Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13“.
12. Im § 20 Abs. 1 Nummer 1 treten an die Stelle der Worte
„Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13“
die Worte
„Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13“
und im Abs. 3 an die Stelle der Worte
„gegen § 7“
die Worte
„gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a“.
13. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:
5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel II

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich